



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 07

Perleberg, 12.03.2026

Nr. 14

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

**Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12.03.2025
zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 09.02.2026**

Seite 2

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de
Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291,
E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

Jetzt abonnieren. 



I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12.03.2025 zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 09.02.2026

Aufhebung der Schutzzone und Eingliederung in die Überwachungszone

1. Die im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Ostprignitz-Ruppin festgelegte Schutzzone um den Ausbruchsbetrieb wurde vom Veterinäramt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufgehoben. Damit können auch die im Landkreis Prignitz befindlichen Bereiche der Schutzzone aufgehoben werden.

Die Schutzzone wird in die weiterhin bestehende Überwachungszone überführt. Ab dem 13.03.2026 gelten in diesem Gebiet die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.02.2026 für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen.

2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird angeordnet.

Die detaillierte Karte der gesamten Überwachungszone ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/gefluegelpest.php einsehbar.

Begründung

I.
Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.
Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildgeflügel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

III.
Am 06.02.2026 wurde bei einem Geflügelbestand in der Gemeinde Heiligengrabe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine Infektion mit hochpathogener aviärer Influenza (HPAI/Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Gemäß Art. 60 (b) der VO (EU) 2016/429 und Art. 21 i.V.m. Anhang V der VO (EU) 2020/687 wurden um den Seuchenbestand für die Gebiete, die im Landkreis Prignitz liegen, ein Schutz- und Überwachungszone festgelegt.

Frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und

Vordesinfektion des Seuchenbetriebes sowie nach Abschluss der klinischen Untersuchungen in allen Geflügelbeständen innerhalb der Schutzzone, bei denen keine weiteren Hinweise auf Infektionen mit dem aviären Influenzavirus festgestellt wurden, kann die Schutzzone entsprechend Artikel 39 i.V.m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden. Am 08.03.2026 wurde die Schutzzone im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aufgehoben.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten für dieses Gebiet weiterhin die Maßregeln der Überwachungszone.

IV.

Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers zu vermindern.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

- (Geflügelpest-Verordnung-GeflPestSchV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg erhoben werden.

im Auftrag

gez. Dr. Birgit Burchardt
Stellvertretende Amtstierärztin